

# RS OGH 1994/11/16 9ObA201/94 (9ObA202/94), 9ObA1/99h, 9ObA190/00g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.1994

## Norm

ArbVG §102

KollV für die Angestellten der Versicherungsunternehmungen - Innendienst §23 Abs2 Z4

## Rechtssatz

Eine Kündigung und somit auch eine "strafweise Kündigung" im Sinne des § 23 Abs 2 Z 4 KollV für die Angestellten der Versicherungsunternehmungen - Innendienst ist keine Disziplinarmaßnahme gemäß § 102 ArbVG (Arb 9894, 9895 ua). Ist jedoch in einem KollV die (strafweise) Kündigung eines Dienstnehmers als Disziplinarverfahrens ausgesprochen werden, sind derartige Regelungen vom Dienstgeber zu beachten, widrigenfalls eine Beendigungserklärung rechtsunwirksam ist.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 201/94  
Entscheidungstext OGH 16.11.1994 9 ObA 201/94  
Veröff: SZ 67/203
- 9 ObA 1/99h  
Entscheidungstext OGH 24.03.1999 9 ObA 1/99h  
Auch; nur: Ist in einem KollV die (strafweise) Kündigung eines Dienstnehmers als Disziplinarverfahrens ausgesprochen werden, sind derartige Regelungen vom Dienstgeber zu beachten, widrigenfalls eine Beendigungserklärung rechtsunwirksam ist. (T1) Beisatz: Wenn eine Kündigung in einer Disziplinarordnung als Disziplinarmaßnahme vorgesehen ist und nur im Rahmen eines Disziplinarverfahrens ausgesprochen werden darf, sind derartige Regelungen vom Arbeitgeber zu beachten, widrigenfalls die Beendigungserklärung rechtsunwirksam ist. (T2) Beisatz: Der Arbeitgeber hat durch die Selbstbeschränkung des dem Arbeitgeber nach den Normen des materiellen Rechtes zustehenden Kündigungsrechtes das in der Betriebsvereinbarung geregelte Disziplinarverfahren seinem erst rechtsgestaltenden Kündigungsausspruch vorzuschalten und die diesbezügliche Empfehlung der Disziplinarkommission abzuwarten. (T3)
- 9 ObA 190/00g  
Entscheidungstext OGH 04.10.2000 9 ObA 190/00g

## Schlagworte

SW: Arbeitnehmer, Arbeitgeber

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0051316

## Dokumentnummer

JJR\_19941116\_OGH0002\_009OBA00201\_9400000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)